OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350564/5/Bm/AK

Datum:
Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A M, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Mag. Dr. C O, R 16, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 24. September 2018, GZ: BHKISO-2017-48298/26-NEI, betreffend Neubemessung der Hilfe in stationären Einrichtungen nach dem Oö. SHG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. September 2018, GZ: BHKISO-2017-48298/26-NEI, wurden der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ab 1. Jänner 2018 die einzusetzenden eigenen Mittel für die Deckung der Heimkosten im BAPH Bezirksalten- und Pflegeheim Kirchdorf gemäß §§ 6 bis 9, 15, 23, 25 und 27 Oö. SHG neu bemessen und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 16. Februar 2017, GZ: BHKISO-2017-48298/2-HO, dahingehend abgeändert, dass die Bf ihre Einkünfte im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel abzüglich der aufgezählten Freibeträge (20 % ihrer Nettopensionen [einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge], ihre Sonderzahlungen [13. und 14. Monatsbezug] und 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) einzusetzen habe.

Begründend führt die belangte Behörde aus, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 16. Februar 2017 sei der Bf Hilfe zur Pflege im BAPH Bezirksalten- und Pflegeheim Kirchdorf ab 30. Jänner 2017 gewährt und festgehalten worden, dass diese aufgrund des vorhandenen Einkommens und Vermögens die Heimkosten bis auf Weiteres aus Eigenmitteln zu bestreiten habe. Mit Antrag vom 21. Dezember 2017 habe die Bf um die Übernahme der durch ihr Einkommen nicht gedeckten Heimkosten angesucht. Im Rahmen des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes sei ab 1. Jänner 2018 der sogenannte „Pflegeregress“ abgeschafft worden, weshalb ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern zur Abdeckung der Pflegekosten ab diesem Zeitpunkt unzulässig sei. Die Leistung sozialer Hilfe habe jedoch unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person zu erfolgen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig durch den Erwachsenenvertreter eingebrachte Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2017, sei ab dem 1. Jänner 2018 der sogenannte „Pflegeregress“ abgeschafft worden. Seit diesem Zeitpunkt sei ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, unter welche die Bf falle, zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.
Aufgrund der Gesetzesänderung habe der gerichtliche Erwachsenenvertreter der Bf einen Antrag auf Übernahme des durch Einkommen nicht gedeckten Heimentgeltes am 21. Dezember 2017 gestellt und darin alle Angaben gemacht, welche ihm als Erwachsenenvertreter vorliegen. So habe er im Namen der Bf auch den Notariatsakt vom 29. August 1995 vorgelegt, welchem zu entnehmen sei, dass die Bf ihr landwirtschaftliches Anwesen mit 21. Juli 1995 an die im Übergabevertrag genannten Übernehmer übergeben habe. Dem Übergabevertrag sei auch zu entnehmen, dass die Bf die beiden Liegenschaften mit den EZ 104 GB M „S“ und EZ

122 GB O im katastermäßigen Gesamtausmaß von 13 ha 01 a 19 m² samt dem darauf befindlichen Bauernhaus übergeben habe. Für die Übergabe sei unter anderen Rechten und Leistungen ein Übergabepreis von 300.000 Schilling sowie eine monatliche Versorgungsrente in Ablöse der sonst üblichen Ausgedingsleistungen in Höhe von 5.000 Schilling wertgesichert auf Lebzeit der Bf vereinbart worden. Mit dem angefochtenen Bescheid habe die belangte Behörde die monatliche Versorgungsrente der Bf als Einkommen gewertet, was insofern rechtswidrig sei, als es dem Sinn und Zweck sowie der Absicht der Gesetzesänderung seit 1. Jänner 2018 widerspreche.

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruch unter Punkt I. lit. a. insoweit angefochten, als er gemäß dem Berechnungsblatt vom 7. Juni 2018, welches gleichzeitig mit dem Bescheid zugestellt wurde, unter Punkt 2. Kostenbeitrag auch die monatliche Versorgungsrente in Höhe von derzeit 522,59 Euro (12 x per anno) einbezieht. Wenn die belangte Behörde zur Argumentation ihrer Entscheidung Judikate vor dem 1. Jänner 2018 heranziehe, dann seien diese insofern nicht relevant, als hier aufgrund des Pflegeregresses keine Grenzziehung zwischen eigenem Einkommen und eigenem verwertbaren Vermögen erforderlich gewesen sei. Dies zeige auch die Tatsache, dass die Bf bis zur Gesetzesänderung Selbstzahlerin war. Nunmehr sei der Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, unter welche die Bf falle, zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.
Hätte also die Bf ihr landwirtschaftliches Anwesen nicht übergeben, so würde es nach der Gesetzesänderung als Vermögen beurteilt werden und wäre der Zugriff auf die Liegenschaften zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Hätte die Bf anstatt einem Übergabepreis und einer monatlichen Versorgungsrente (letztendlich also Teilzahlungen des Übergabepreises) nur einen (einmaligen) Übergabepreis vereinbart, so würde dieser Übergabepreis nach der Gesetzesänderung ebenfalls als Vermögen beurteilt werden und wäre der Zugriff auf den Übergabepreis zur Abdeckung der Pflegekosten ebenfalls unzulässig. Die monatliche Versorgungsrente sei daher wie die Zahlung des Übergabepreises als Vermögen zu behandeln. Letztendlich sei auch die monatliche Versorgungsrente ein Teil des Übergabepreises, der eben in Raten bezahlt werde. Ausdrücklich verwiesen sei auf den Umstand, dass die monatliche Versorgungsrente gemäß § 29 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 idgF (EStG 1988) auch nicht als steuerbares Einkommen gewertet werde, solange die Summe der vereinnahmten Beträge den Wert der Gegenleistung nicht übersteigt. Gemäß Anmerkung zu § 29 EStG sei der kapitalisierte Wert auf den Zeitpunkt des Beginnes der Leistung der wiederkehrenden Bezüge zu ermitteln. Der Wert ergebe nach der Bewertung von Renten und wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen gemäß der Steuerberechnung des Bundesministeriums für Finanzen den Betrag von 698.705,43 Schilling. Mit dieser Berechnung werde der Nachweis geführt, dass die monatliche Versorgungsrente den Wert der übergebenen Liegenschaften deutlich nicht erreiche. Die monatliche Versorgungsrente stelle also aufgrund der Sach- und Rechtslage kein Einkommen der Bf

dar, sondern Vermögen in Form einer einmaligen Abgeltung im Rahmen eines Veräußerungsgeschäftes. Warum dies im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel für die Hilfe in stationären Einrichtungen unter Berücksichtigung der Gesetzeslage seit 1. Jänner 2018 anders auszulegen sein sollte als im Einkommensteuergesetz, vermag der angefochtene Bescheid der belangten Behörde nicht aufzuzeigen.
Auch habe der angefochtene Bescheid die Gesetzesänderung seit 1. Jänner 2018, wonach nunmehr zwischen Einkommen und Vermögen streng zu trennen sei, bei der Erlassung des rechtswidrigen Bescheides nicht ausreichend ins Kalkül gezogen. Die monatliche Versorgungsrente der Bf stelle aus den angeführten Gründen Vermögen dar, auf welches nicht mehr zugegriffen werden könne. Jegliche andere Auslegung würde je nach Vertragsgestaltung zu einer groben Ungleichbehandlung von „Übergebern“ führen, welche mit Abschaffung des Pflegeregresses hintangehalten werden sollte.

Es werden daher die Anträge gestellt,
1. das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann
2. in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die Bf aus ihrer monatlichen Versorgungsrente keinen Kostenbeitrag zu leisten hat, in eventu
   den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen,
3. jedenfalls die belangte Behörde dazu verpflichten, der Bf die Kosten dieser Beschwerde zu ersetzen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und überdies die Bf den Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen hat, konnte eine solche unterbleiben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Februar 2017, GZ: BHKISO-2017-48298/2-HO, wurde der Bf Hilfe zur Pflege im BAPH Bezirksalten- und Pflegeheim Kirchdorf ab 30. Jänner 2017 gewährt und festgehalten, dass die Bf aufgrund des vorhandenen Einkommens und Vermögens die Heimkosten bis auf Weiteres aus Eigenmitteln zu bestreiten hat. Aus dem dem angefochtenen Bescheid beigelegten Berechnungsblatt ergibt sich ein monatliches Heimentgelt von 3.504,16 Euro, welchem Einkommen in Höhe von gesamt 1.251,87 Euro sowie Pflegegeld in Höhe von 920,30 Euro gegenüberstehen. Der

Bf verbleibt ein Einkommen von 145,86 Euro (ohne Sonderzahlungen) sowie ein Pflegegeld - Taschengeld in Höhe von 45,18 Euro. Als Einkommen wurden gewertet das Einkommen aus Ausgedinge und Mieteinnahmen in Höhe von 522,59 Euro, 12 x pro Jahr, das Einkommen aus der Witwenpension in Höhe von 281,97 Euro, 14 x pro Jahr, sowie das Einkommen aus der Eigenpension in Höhe von 447,31 Euro, 14 x pro Jahr.
Mit Eingabe vom 21. Dezember 2017 wurde von der Bf der Antrag gestellt, die durch die Einkommen nicht gedeckten Heimkosten zu übernehmen.

Mit Notariatsakt vom 29. August 1995 wurde zwischen der Bf und den Ehegatten G M und Maria M ein Übergabevertrag abgeschlossen. Nach diesem Übergabevertrag hat die Bf an die Ehegatten M ihr landwirtschaftliches Anwesen (Liegenschaften EZ 104 GB M „S“ und EZ 122 GB O mit allen diesen Liegenschaften tatsächlich zugeschriebenen Grundstücken im katastermäßigen Gesamtausmaß von 13 ha 01 a 19 m²) mit allen Rechten und Vorteilen und mit allen darauf befindlichen Baulichkeiten übergeben. Mit diesem Übergabevertrag wurden der Bf folgende Rechte und Leistungen übertragen:

- unentgeltliches Wohnungsrecht an sämtlichen Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten des Hauses „S 4“
- Erhalt einer monatlichen Versorgungsrente von 5.000 Schilling wertgesichert
- Vorkaufsrecht
- Krankenkosten
- Übergabepreis in Höhe von 300.000 Schilling wertbeständig

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Nach § 8 Abs. 1 Oö. SHG setzt die Leistung sozialer Hilfe die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Nach Abs. 2 par. cit. gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 par. cit. insbesondere der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9 Oö. SHG, die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, oder die Nutzung der ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotenen Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

Gemäß § 9 Abs. 1 Oö. SHG hat die Leistung sozialer Hilfe unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

Nach § 15 Oö. SHG kann soziale Hilfe mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64 Oö. SHG) geleistet werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. Sozialhilfeverordnung gelten bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988, gemäß Z 2 par. cit. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 als Einkommen und nach § 4 Abs. 1 Z 4 Oö. Sozialhilfeverordnung alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die aufgrund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;

Nach § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung sind bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen 20 % einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz nicht erfasste Betrag nicht zu berücksichtigen.

Nach § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG tritt § 330a leg. cit. mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mit LGBl. Nr. 39/2018 übernahm der Oberösterreichische Landesgesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen nunmehr auch in das Oö. SHG.

5.2. Mit dem bekämpften Bescheid der belangten Behörde wurde der Bf aufgetragen, im Rahmen des Einsatzes der eigenen Mittel 80 % ihrer Nettopensionen einzusetzen. Dem angeschlossenen Berechnungsblatt ist zu entnehmen, dass die

für den Kostenersatz herangezogene Summe der Pensionen sowohl die Pensionsleistungen aus Witwen- und Eigenpension als auch die Versorgungsrente aus dem Übergabevertrag in Höhe von nunmehr 522 Euro umfasst.
Die Bf wendet sich nun gegen die Anrechnung der Versorgungsrente als Einkommen im Sinne des § 9 Abs. 1 Oö. SHG.

Zu prüfen ist daher, ob die monatlich ausbezahlte Versorgungsrente ein Einkommen im obigen Verständnis darstellt oder ob es sich dabei um ein Vermögen der Bf handelt, auf welches nach Abschaffung des Pflegeregresses nach § 330a ASVG nicht mehr zugegriffen werden darf.
Vorweg ist auszuführen, dass im gegenständlichen Verfahren für diese Prüfung der im § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung geregelte Einkommensbegriff maßgeblich ist.

Wie oben unter Punkt 4.1. ausgeführt, wurde zwischen der Bf und ihren Nachfolgern ein bäuerlicher Übergabevertrag abgeschlossen, welcher der Bf bestimmte Rechte - ein Ausgedinge - sichern sollte.
Nach der Literatur ist Ausgedinge die Gesamtheit von Rechten, die der Übergeber einer Liegenschaft mit dem Übernehmer vereinbart und spannt sich der Bogen der Rechte dabei vom Wohnungsrecht, Recht auf Pflege, Geldrenten bis hin zu Naturalleistungen.
Gegenständlich wurde mit dem Übergabevertrag im Rahmen des Ausgedinges neben bestimmten anderen Rechten auch das Recht auf monatliche Ausbezahlung einer bestimmten Geldrente (= Versorgungsrente) vereinbart. Der Sinn einer Versorgungsrente ist nicht die Abgeltung einer Liegenschaft, sondern vielmehr dem bisherigen Eigentümer bzw. Betreiber einer Landwirtschaft einen wirtschaftlich gesicherten Lebensabend zu gewähren, somit den Unterhalt nach der Übergabe zu sichern. Schon aus diesem Verständnis heraus, ist davon auszugehen, dass es sich bei einer Versorgungsrente nicht um Vermögen, sondern um Einkommen im Sinn der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z 4 Oö. Sozialhilfeverordnung, welcher Bezug nimmt auf regelmäßige Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, handelt.

Soweit die Bf in diesem Zusammenhang auf § 29 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 verweist, ist festzuhalten, dass Versorgungsrenten auch nach dem EStG als Einkünfte gewertet werden, die allerdings unter bestimmten Voraussetzungen nicht steuerpflichtig sind, was jedoch für den Begriff des Einkommens im Zusammenhang mit dem Oö. SHG nicht von Relevanz ist. Das Oö. SHG geht von einem weiten Einkommensbegriff aus, der über den Einkommensbegriff im Einkommensteuergesetz hinausgeht.

Davon unabhängig, ist auf die Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des Oö. SHG, § 9 Oö. SHG, LGBl. Nr. 39/2018, hinzuweisen. Daraus geht eindeutig hervor, dass unter den Einkommensbegriff des § 9 auch Ausgedinge, die Versorgungsrenten beinhalten [können], fallen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird hierzu ausgeführt:
„Auch wenn aufgrund des Verbotes des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen ‚Einkommen' und ‚Vermögen' entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.

Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteil etc. zu subsumieren.

Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffes werden weiterhin Leistungen, wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Ausgedinge, Pflegegeld etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein." (Hervorhebung nicht im Original)

Entgegen dem Vorbringen der Bf ist sohin die Versorgungsrente nicht als Vermögen, sondern als Einkommen zu werten und wurde demnach zu Recht von der belangten Behörde der aus der Versorgungsrente resultierende Betrag beim Einsatz der eigenen Mittel angerechnet.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier

.